

EINWOHNERGEMEINDE

SAANEN



**Verordnung zum
Ortspolizeireglement (OPV)**

vom 16. Oktober 2012

Inhaltsverzeichnis	Artikel	Seite
Rechtsgrundlagen	1	2
Bearbeitungsgebühr	2	
Feuerwerk	3	
Camping	4	3
Reklamen	5	
Einfangen von Mäusen	6	
Nichtaviatische Anlässe auf dem Flugplatz Saanen	7	
Marktordnung	8	
Verfahren Ordnungsbußen	9	
Form der Bußenverfügung	10	
Zuständige Organe	11	4
Bußenkontrolle	12	
Datenschutz	13	
Inkrafttreten	14	
Genehmigung, Rechtskraft		
Anhang 1 Flugplatz Saanen: Rahmenbedingungen für die Bewilligung von Anlässen mit Autos		
Anhang 2 Gebühren- und Bußenliste		5

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Saanen erlässt, gestützt auf die Gemeindeverordnung des Kantons Bern, das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Saanen sowie Art. 61 Ortspolizeireglement der Einwohnergemeinde Saanen nachfolgende Verordnung zum Ortspolizeireglement (OPV).

Art. 1 Rechtsgrundlagen

¹ Diese Verordnung regelt insbesondere die Gebühren im Ortspolizeiwesen und die Straffolgen bei Übertretungen gegen Vorschriften, die gemäß Ortspolizeireglement geahndet werden.

² Wo das eidgenössische oder kantonale Recht die Einwohnergemeinde für die Strafverfolgung als zuständig erklärt, gelten die Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

Art. 2 Bearbeitungsgebühr

Wird durch das Polizeiorgan der Einwohnergemeinde gestützt auf das Ortspolizeireglement eine Bewilligung ausgestellt, wird zusätzlich zu den reglementarischen Gebühren eine aufwanddeckende Bearbeitungsgebühr von pauschal Fr. 100.-- in Rechnung gestellt. Die Bearbeitungsgebühr entfällt für die Bewilligung karitativer Anlässe.

Art. 3 Feuerwerk

¹ Im Siedlungsgebiet sind leise und laute Feuerwerke bewilligungsfähig.

² Außerhalb des Siedlungsgebiets sind nur leise Feuerwerke bewilligungsfähig.

³ Für sämtliche Feuerwerksbewilligungen gelten folgende Auflagen:

- a) Einverständnis der Grundeigentümer liegt schriftlich vor
- b) Sicherheitsabstände werden eingehalten
- c) Lieferanten-Deklaration des Programms und der verwendeten Produkte liegt schriftlich vor
- d) Publikation durch die Einwohnergemeinde im Anzeiger von Saanen mittels Standard-Inserat erfolgt
- e) Persönliche Information der Anwohner und insbesondere der Viehhalter durch den Veranstalter erfolgt
- f) Räumung der Rückstände durch den Veranstalter erfolgt; bei Unterlassung droht die Ersatzvornahme durch die Einwohnergemeinde gegen Auferlegung der Kosten.

⁴ Pro Feuerwerksbewilligung werden nach erfolgtem Anlass folgende Kosten in Rechnung gestellt:

- a) Pauschale für Standard-Inserat von Fr. 170.--
- b) Pauschale zugunsten der lokalen Tierschutzorganisation von Fr. 300.-- bei lauten Feuerwerken.

⁵ Die Gesuchsunterlagen (Formular, Merkblatt) sind unter www.saanen.ch oder bei der Fachleitung Polizei verfügbar. Das Gesuch ist mindestens 14 Tage vor dem Anlass einzureichen.

⁶ Die Bewilligungen werden vom Ausschuss der Sicherheitskommission der EWG Saanen erteilt.

Art. 4 **Camping**

¹ Für das Stationieren von Wohnmobilen, Campern und Zelten abseits von bewilligten Campingplätzen bedarf es ab der vierten Nacht einer Bewilligung des Polizeiorgans der Einwohnergemeinde.

² Das Übernachten in Wohnmobilen, Campern und Zelten ist kurtaxenpflichtig. Das Inkasso erfolgt durch den Platzgeber.

Art. 5 **Reklamen**

Die Benützungsgebühr für Reklamen auf öffentlichem Grund beläuft sich auf pauschal Fr. 5.-- am Tag, maximal jedoch auf Fr. 1'000.-- jährlich.

Art. 6 **Einfangen von Mäusen**

Das Polizeiorgan der Einwohnergemeinde entschädigt jeden abgeschnittenen Mäuseschwanz mit Fr. 1.--. Die für die Entgegennahme der Mäuseschwänze bezeichneten Personen werden mit 15 % der jeweiligen Auszahlung entschädigt.

Art. 7 **Nichtaviatische Anlässe auf dem Flugplatz Saanen**

¹ Die Flugplatzgenossenschaft Gstaad-Saanenland FGGS in Saanen ist die Bewilligungsinstanz für die nichtaviatischen Anlässe auf dem Flugplatz Saanen (ohne Schutzzonen). Sie erteilt die Veranstaltungsbewilligung, sofern ihre aviatischen Interessen gewahrt bleiben und das Polizeiorgan der Einwohnergemeinde seine positive Stellungnahme abgegeben hat. Für die Stellungnahme zu Anlässen mit Autos stützt sich das Polizeiorgan der Gemeinde auf die Rahmenbedingungen gemäß Anhang 1. Der Gewässerschutzzone ist Beachtung zu schenken. Die EWG Saanen kontrolliert die Einhaltung von Schutzzonen und erteilt gegebenenfalls die Bewilligung für eine oberirdische Benützung. Dazu besteht eine reglementarische Grundlage. Die Gemeinde erhebt eine aufwanddeckende Bearbeitungsgebühr von Fr. 100.--.

² Die Flugplatzgenossenschaft Gstaad-Saanenland ist befugt, Platzbenützungsgebühren zu erheben.

³ Das Gesuch um Durchführung nichtaviatischer Anlässe auf dem Flugplatzareal Saanen ist unter genauer Bezeichnung der geplanten Aktivitäten (was, wann, wo) im Doppel und mindestens zwei Monate vor dem Anlass an die Flugplatzgenossenschaft Gstaad-Saanenland zu richten.

Art. 8 **Marktordnung**

¹ Das Gemeindepolizeiorgan legt die Daten der periodischen Warenmärkte in Saanen und Gstaad fest.

² Für die Beanspruchung öffentlicher Verkaufsflächen entrichten die nichteinheimischen Marktfahrerinnen und Marktfahrer, Straßenverkäuferinnen und Straßenverkäufer eine Gebühr von Fr. 5.-- je Laufmeter. Einheimische bezahlen eine Pauschalgebühr von Fr. 6.-- pro Marktstand. Eine Bearbeitungsgebühr wird nicht erhoben.

³ Angemeldete Marktfahrerinnen und Marktfahrer, Straßenverkäuferinnen und Straßenverkäufer, die dem Markt fernbleiben wollen, haben sich mindestens 24 Stunden vor Marktbeginn beim Polizeiorgan der Gemeinde schriftlich abzumelden. Unentschuldigtes Fernbleiben oder zu spät erfolgte Abmeldung entbindet nicht von der Bezahlung der Standgebühr sowie einer Bearbeitungsgebühr von Fr. 100.--.

⁴ Beansprucht ein Geschäftsbetrieb den öffentlichen Grund vor seinem Ladenlokal zum Feilbieten von Waren selbst, so ist ihm dieser gegen Bezahlung einer Gebühr von Fr. 6.-- zu überlassen. Das Untervermieten dieser Verkaufsfläche ist untersagt. Wer den Platz nicht selber benutzt, muss das Aufstellen von Ständen gestatten. In diesem Falle ist auf das bestehende Geschäft Rücksicht zu nehmen und den Standplatz in der Regel nicht an ein Konkurrenzgeschäft zu vermieten.

Art. 9 **Verfahren Ordnungsbußen**

Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Ordnungsbußenverordnung (KOBV) und sinngemäß nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung.

Art. 10 **Form der Bußenverfügung**

¹ Für die Bußenverfügung wird ein einheitliches Formular verwendet.

²Wird bei Widerhandlungen gegen das Ortspolizeireglement eine schriftliche Verwarnung ausgesprochen, so ist eine Kanzleigebühr von Fr. 100.-- zu entrichten.

Art. 11 **Zuständige Organe**

¹Das Gemeindepolizeiorgan verfügt die Bußen und stellt die Gebühren in Rechnung gemäß dieser Verordnung.

²Das Inkassoverfahren nach Rechnungsstellung erfolgt durch die Finanzverwaltung.

Art. 12 **Bußenkontrolle**

¹Über alle Verfahren im Zusammenhang mit Gemeindebußen und Verwarnungen führt die Fachleitung Polizei eine Geschäftskontrolle. Diese dient der Verfahrensabwicklung, der Feststellung eines Rückfalls und dem Vollzug.

²Über alle Verfahren wird ein Dossier geführt. Dieses enthält in der Regel die Anzeige oder Meldungen der Zuwiderhandlung, Beweise, Fachberichte, weitere Abklärungen, allfällige Stellungnahmen der Betroffenen, die Erledigungsverfügung, Rechtsmittelerklärungen, Inkassomaßnahmen, Umwandlungsbegehren.

³Die Dossiers werden zwei Jahre nach dem letzten Eintrag vernichtet.

⁴Bußen fallen in die Gemeindekasse.

Art. 13 **Datenschutz**

Der Gemeinderat ist Aufsichtsstelle für die Registrierung.

Art. 14 **Inkrafttreten**

Die Verordnung zum Ortspolizeireglement tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Genehmigung

Diese Verordnung wurde am 16. Oktober 2012 vom Gemeinderat von Saanen angenommen. Der Erlass der vorstehenden Verordnung wurde im Amtlichen Anzeiger Saanen Nr. 4 vom 22.01.2013 öffentlich bekannt gemacht.

GEMEINDERAT VON SAANEN

Der Präsident Der Direktor

A. Kropf

A. Chissalé

Anhang 1

Flugplatz Saanen: Rahmenbedingungen für die Bewilligung von Anlässen mit Autos

Der Gemeinderat von Saanen erlässt hiermit folgende Rahmenbedingungen, welche für Kundenanlässe mit Autos zwingend eingehalten werden müssen. Änderungen oder zusätzliche Auflagen bleiben ausdrücklich vorbehalten. Insbesondere können Gesuche wegen Überbelegung ohne weitere Begründung abgelehnt werden. Jeder Anlass wird rückwirkend beurteilt. Das Ergebnis entscheidet über weitere Bewilligungen des entsprechenden Veranstalters. Der traditionelle ACS-Autoslalom und das Fahrertraining M. Gehret unterliegen besonderen Bestimmungen. Für Fahrten auf Schnee und Eis können Abweichungen bewilligt werden.

1. Zweck:

Die Rahmenbedingungen bezwecken eine lärmverträgliche Nutzung des Flugplatzes durch Anlässe mit Autos. Einerseits sollen Veranstalter weiterhin Autoanlässe durchführen können, andererseits gelten aus Rücksicht auf Anwohner und Flugbetrieb restriktive Einschränkungen. Der Gemeinderat will

zwischen volkswirtschaftlichen und lämpolitischen Interessen einen gangbaren Kompromiss halten.

2. Aktivitäten mit Autos:

- a) Rennen mit Zeitmessung sind verboten.
- b) Sämtliche vermeidbaren, lärmintensiven Aktivitäten (z.B. Motoren aufwärmen, Brems- und Pneu- tests usw.) sind verboten.
- c) Schnelle Fahrten sind nur in den festgelegten Zeiten gemäß Pt. 3 a) und nur ohne Zeitmessung oder andere wettbewerbsrelevante Messkriterien zugelassen.
- d) Langsame Fahrten mit Motoren- und Pnuegeräuschen, welche das Lärmmaß normalen Manövrie- rens nicht übersteigen (z. B. Geschicklichkeits-, Präzisions-, umzugartige Präsentationsfahrten), sind in den Zeiten gemäß Pt. 3 b) zugelassen.
- e) Die Zu- und Vonfahrt zum Flugplatz hat streng nach allgemeinen Verkehrsvorschriften und mit ge- höhrender Rücksichtnahme (z. B. keine Konvoi-Wirkung) zu erfolgen.

3. Zeiten:

- a) Aktivitäten gemäß Pt. 2 c) sind
 - an öffentlichen Feiertagen und Samstagen verboten.
 - an Werktagen (Montag bis Freitag) erlaubt zwischen 09.00 Uhr und 12.00 Uhr sowie zwischen 14.00 Uhr und 17.00 Uhr, jedoch während max. 3 Stunden pro Tag. Die genauen Zeiten sind 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn zu melden (siehe Pt. 6).
- b) Aktivitäten gemäß Pt. 2 d) sind von Montag bis Samstag zwischen 09.00 Uhr und 12.00 Uhr sowie 14.00 Uhr und 17.00 Uhr erlaubt.

Auf der Piste haben Starts und Landungen von Flugzeugen jederzeit Priorität.

4. Bewilligungs-Prozedere:

- a) Schriftliche Gesuche mit der genauen Bezeichnung der geplanten Aktivitäten (was, wann, wo) sind mindestens 2 Monate vor dem Anlass einzureichen bei: *Flugplatzgenossenschaft Gstaad-Saanen- land FGGS, Postfach 328, 3780 Gstaad*. Die FGGS erteilt die Bewilligung, sofern ihre aviatischen Interessen gewahrt bleiben und nachdem die EWG positiv Stellung genommen hat. Grundlage bilden vorliegende Rahmenbedingungen. Die EWG erhebt vom Veranstalter eine Gebühr.
- b) Dem Gesuch müssen die Zustimmung der Eigentümer bzw. Pächter sowie ein Plan mit den Angaben von Verkehrsleitung/Parkplätzen, Bauten für Verpflegung/WC/Infrastruktur usw. beigelegt werden.
- c) Die Miete von Rollweg, Piste, Plätzen, Land, Gebäuden usw. ist mit dem jeweiligen Eigentümer oder Pächter direkt zu regeln.

5. Information:

Über die Veranstaltung ist vorgängig detailliert öffentlich zu informieren. Spätestens am Freitag der Vor- woche ist im Anzeiger vom Saanen über Art und Umfang der Aktivitäten zu orientieren (*Anzeiger von Saanen, Müller Marketing und Druck AG, 3780 Gstaad, Tel. 033/748 88 74, Fax 033/748 88 84, E- Mail: admin@mdruck.ch, Redaktionsschluss: Donnerstag, 09.00 Uhr*). Soweit möglich sollen mitbe- troffene Grundeigentümer und Anwohner direkt begrüßt werden. Änderungen des bewilligten Pro- gramms sind frühestmöglich der Flugplatzgenossenschaft und Einwohnergemeinde zu melden unter Vorbehalt deren Zustimmung.

6. Kontaktperson:

Für Rückfragen und Informationen steht der Fachleiter Polizei, Gemeindeverwaltung Saanen, Schön- riedstraße 8, 3792 Saanen, Tel. 033 748 92 10, zur Verfügung.

Anhang 2

Gebühren- und Bußenliste

1. Gebühr für das Abbrennen eines Feuerwerks

Siehe Art. 3, Abs. 4, hiervor

2. Benützung öffentlicher Straßen, Wege, Plätze (Schneeräumung)

Delikt: Art. 17, Abs. 5, Ortspolizeireglement

Erstmalige Übertretung	Buße:	Fr. 300.--
Erneute Begehung innerhalb zwei Jahren	Buße:	Fr. 500.--
Schneeräumungsgebühr		
Räumung (ohne Abfuhr) pro Einsatz		Fr. -.10 / m ²
Räumung, Auflad und Abfuhr pro Einsatz		Fr. -.30 / m ²
Auflad und Abfuhr pro Einsatz		Fr. -.20 / m ²

3. Parkieren

Delikt: Art. 19 Ortspolizeireglement gemäß Bundesgesetz über die Ordnungsbußen im Straßenverkehr (OBG) und der kantonalen Verordnung über die Ordnungsbußen (KOBV)

4. Demonstrationen, Versammlungen

Delikt: Art. 22, Abs. 4, Ortspolizeireglement

Erstmalige Übertretung	Buße:	Fr. 300.--
Erneute Begehung innerhalb zwei Jahren	Buße:	Fr. 500.--

5. Reklamen, Plakatieren

Delikt: Art. 31, Abs. 3, Ortspolizeireglement

Erstmalige Übertretung	Buße:	Fr. 300.--
Erneute Begehung innerhalb zwei Jahren	Buße:	Fr. 500.--

6. Unberechtigtes Fahren, Reiten, Gehen, oder Laufenlassen von Hunden über Kulturland

Delikt: Art. 33, Abs. 1 und 2, Ortspolizeireglement

Erstmalige Übertretung	Buße:	Fr. 300.--
Erneute Begehung innerhalb zwei Jahren	Buße:	Fr. 500.--

7. Hundehaltung

Art. 16 (Hundegesetz), Hinterziehung der Hundetaxe	Buße	Fr. 300.--
Art. 35 Ortspolizeireglement, Hundetaxe		Fr. 100.--

8. Baulärbekämpfung

Delikt: Art. 37, Abs. 3, Ortspolizeireglement

Erstmalige Übertretung	Buße:	Fr. 1'000.--
Erneute Begehung innerhalb einem Jahr	Buße:	Fr. 2'000.--
Erneute Begehung innerhalb zwei Jahren	Buße:	Fr. 5'000.--

9. Lärmbekämpfung

Delikt: Art. 36 bis 47 Ortspolizeireglement

Erstmalige Übertretung	Buße:	Fr. 300.--
Erneute Begehung innerhalb zwei Jahren	Buße:	Fr. 500.--

10. Nachtruhestörung

Delikt: Art. 48 Ortspolizeireglement
gemäß der kantonalen Ordnungsbußenverordnung (KOBV)

11. Erregung öffentlichen Ärgernisses

Delikt: Art. 50 Ortspolizeireglement gemäß der kantonalen Ordnungsbußenverordnung (KOBV)

Alle anderen Delikte können gemäß Strafbestimmungen des Ortspolizeireglements der Einwohnergemeinde Saanen, unter Einbezug der Schwere und Tragweite, durch das Polizeiorgan der Gemeinde mit Bußen bis zu Fr. 5'000.-- bestraft werden, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafbestimmungen anwendbar sind.